

1 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Lehrlingsparlaments XXVIII. GP

Gesetzesvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Ausbildungskodex-Gesetz)

Das Lehrlingsparlament hat beschlossen:

Änderung des Berufsausbildungsgesetzes

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder Betrieb muss die Pflichten für Lehrlinge in einem verständlichen Leitfaden regeln. Dieser hat die betriebsspezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen, jedoch jedenfalls folgende Regelungen zu enthalten:

1. Erfordernis der vollumfänglichen Erfüllung des Ausbildungsplans durch den Lehrling.
2. Detaillierte Regelungen über das Verhalten und den Umgang innerhalb des Betriebs und gegenüber Kund:innen. Diese Regelungen umfassen auch die ordnungsgemäße Erfüllung von eigenen Aufgaben, die Wahrung der Vertraulichkeit von betriebsinternen Informationen, den verantwortungsvollen Umgang mit Arbeitsmaterial, die Einhaltung von Dienstzeiten, die Nutzung des Smartphones, das erforderliche Erscheinungsbild und die Meldepflichten bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung.
3. Erfordernis der ausführlichen Dokumentation des Lernerfolges in der Berufsschule gegenüber dem/der Lehrberechtigten durch Führen eines Ausbildungstagebuchs sowie monatliche Präsentationen.
4. Verpflichtung, halbjährlich ein Feedbackgespräch mit dem/der Lehrberechtigten über den Stand der Ausbildung und die Ausbildungsziele zu führen.
5. Maßnahmen für den Fall eines Verstoßes gegen die Regelungen, wobei der erste Verstoß zu einer Verwarnung, der zweite zu einer Kürzung des Lehrlingseinkommens und der dritte zur sofortigen Beendigung des Lehrverhältnisses führen muss.“